

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus

Grundstücksabwasseranlagen des Amtes Selent/Schlesen

(Abwasseranlagensatzung vom 11.12.2006)

10. Nachtrag vom 24.09.2020

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 und 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), in Verbindung mit den §§ 4 und 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27) und des § 45 Landeswassergesetz in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom **00.00.2020** die Abwasseranlagensatzung wie folgt geändert:

§ 1

Der § 8 (Gebührenhöhe, Bemessungsgrundlage) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr beträgt 14,45 € je zu entleerender Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die Benutzungsgebühr im Rahmen der Regelabfuhr beträgt für die Abwasserbeseitigung 54,74 € je Kubikmeter abgeholten Abwassers.
- (3) Die Benutzungsgebühr im Rahmen der Bedarfsabfuhr beträgt für die Abwasserbeseitigung 70,57 € je Kubikmeter abgeholten Abwassers.
- (4) Bei Bedarfsabfuhr wird zusätzlich eine An- u. Abfahrtpauschale von 98,47 € in Rechnung gestellt.
- (5) Bei vergeblichen Anfahrten im Rahmen einer Regelabfuhr wird eine An- u. Abfahrtpauschale von 47,60 € in Rechnung gestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Selent, den 24.09.2020



- Amtsvorsteherin -